

Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirats für die Stadt Koblenz

Bisherige Regelung	Neue Regelung
§ 3 Amtszeit	§ 3 Amtszeit
(1) Satz 1 Die Amtszeit des Beirates beträgt zwei Jahre.	(1) Satz 1 Die Amtszeit der Mitglieder des ersten im Amt bestätigten Gestaltungsbeirates 2021 beträgt fünf Jahre.
(2) Die Dauer der Mitgliedschaft darf grundsätzlich zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten nicht übersteigen.	(2) Nach der fünfjährigen Amtszeit am Ende des Jahres 2025 sind zwei Mitglieder neu zu wählen. Anschließend sind ab dem Jahr 2026 turnusgemäß nach einer Amtszeit von drei Jahren mindestens zwei Mitglieder neu zu wählen.
(3) Nach einer Amtszeit sind mindestens zwei Mitglieder neu zu wählen.	(3) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 zu bestimmen.
(4) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit in entsprechender Anwendung von § 2 Absatz 5 zu bestimmen.	(4) entfällt